



Statuten des Vereins Kindertagesstätte Waldstatt

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Kindertagesstätte Waldstatt» besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) 60 ff mit Sitz in 9104 Waldstatt.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Zweck des Vereins ist die Führung der Kindertagesstätte Waldstatt, nachfolgend KITA genannt.
- 2 Die KITA bietet ein familienergänzendes Betreuungsangebot während des Tages und hilft damit Vätern und Müttern, respektive Erziehungsberechtigten, vielfältige Familienmodelle leben zu können.

Art. 3 Grundsatz

- 1 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Religion, Konfession und Nationalität.
- 2 Es werden in der Regel Kinder ab dem Alter von 12 Wochen bis zum Kindergarteneintritt aufgenommen.
- 3 Es werden nur Kinder in der KITA betreut, deren Vater oder Mutter, respektive Erziehungsberechtigte, Mitglied im Verein ist.
- 4 Der Verein verfolgt eine ideelle Zielsetzung und arbeitet nicht gewinnorientiert.

Art. 4 Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.
- 2 Die Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Anmeldung und eines Betreuungsvertrages und dem Beschluss des Vorstandes in den Verein aufgenommen. Der Vorstand kann diese Kompetenz an die KITA-Leitung delegieren.
- 3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann seinen sofortigen Austritt aus dem Verein erklären, die Mitgliedschaft erlischt per Ende des Kalenderjahres.
- 4 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr, noch auf das Vermögen des Vereins.
- 5 Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinschädigend verhält, kann vom Vorstand ohne die Angabe von Gründen, ausgeschlossen werden.
- 6 Alle Mitglieder ausser den Gönnermitgliedern haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Mitgliederversammlungen sowie das Recht Anträge zu stellen. Gönnermitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teil zu nehmen, haben jedoch kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.



- 7 Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann auf Antrag des Vorstandes, die Ehrenmitgliedschaft erteilt werden.
- 8 Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Art. 5 Mitgliederbeiträge

- 1 Natürliche und juristische Personen sowie Gönner bezahlen unterschiedliche Mitgliederbeiträge.
- 2 Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3 Die Mitgliederbeiträge werden jeweils auf den 1. Januar fällig.
- 4 Die Vorstandsmitglieder (natürliche Personen) und Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und findet jährlich einmal statt.
- 2 Es ist Aufgabe des Vorstandes die Mitgliederversammlung einzuberufen. Die schriftliche Einladung erfolgt 21 Tage vor dem Versammlungstermin.
- 3 Insbesondere erfüllt sie folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes und des Protokolls der vorgängigen Versammlung sowie die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
 - c) Die Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr
 - d) Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge
 - e) Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte
 - f) Beschlussfassung über Statutenänderungen (siehe Artikel 15)
 - g) Die Auflösung des Vereins.
- 4 Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen.
- 5 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6 Mitglieder, die an der Versammlung nicht anwesend sind, können ihre Stimme delegieren. Die entsprechende Vollmacht muss an der Versammlung vorliegen. Jedes Mitglied kann nur eine zusätzliche Stimme vertreten, also maximal 2 Stimmen abgeben.

Art. 8 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist befugt eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es erforderlich ist. Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung und Durchführung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Art. 9 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis höchstens sieben Personen und wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 2 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 3 Präsidium, Aktuariat und Finanzen müssen von je einer Person geführt werden.
- 4 Er tagt auf Einladung der Präsidentin/Präsident so oft es die Geschäfte erfordern sowie auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern, in beiden Fällen unter Angabe der Traktanden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- 5 Die KITA-Leitung ist Mitglied des Vorstandes mit Antrags-, jedoch ohne Stimmrecht.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- 1 Der Vorstand ist verantwortlich für die strategische Leitung der KITA sowie die finanzielle und administrative Führung des Vereins. Im Weiteren vertritt er den Verein nach aussen.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin/Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied dagegen Einspruch erhebt.
- 3 Er erlässt die notwendigen Reglemente, Konzepte und Dokumente zur Führung der KITA.
- 4 Der Vorstand entscheidet über die Höhe der Tarife für die Betreuung.
- 5 Der Vorstand entscheidet über den Personalschlüssel und stellt die KITA-Leitung an. Die Anstellung aller anderen Mitarbeitenden kann an die KITA-Leitung delegiert werden.
- 6 Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern für den laufenden Geschäftsverkehr das Einzelzeichnungsrecht zu erteilen.
- 7 Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 8 Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich.
- 9 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen. Diese ist durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Art. 11 Revisionsstelle

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen für die Rechnungsrevision, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.
- 2 Die Mitgliederversammlung kann mit diesen Aufgaben auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft beauftragen.
- 3 Mitglieder des Vorstandes sind nicht in die Revisionsstelle wählbar.
- 4 Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 5 Die Mitglieder der Revisionsstelle haben die Jahresrechnung und die Amtsführung des Vorstandes zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 12 Finanzen

- 1 Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:
 - Betreuungsbeiträge
 - Mitgliederbeiträge
 - Gönnerbeiträge
 - Beiträge von Stiftungen und Körperschaften etc.
 - Subventionen
 - Schenkungen, Vermächtnisse, Zuwendungen etc.
- 2 Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 13 Entschädigungen

- 1 Die Tätigkeit in einem statutarischen Organ des Vereins wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2 Vorbehalten bleibt die entgeltliche Ausübung des Amtes der Revisionsstelle durch ein berufsmässiges Treuhandinstitut.
- 3 Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen einzelnen Mitgliedern des Vorstandes oder weiteren Personen, deren Beanspruchung besonders gross ist oder war, eine angemessene Entschädigung auszurichten.

Art. 14 Betriebsreglement

Ein Betriebsreglement regelt die Führung der KITA, darin sind auch die Kompetenzen der KITA-Leitung definiert.

Art. 15 Statutenänderung

Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Dafür ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 17 Vereinsauflösung

- 1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2 Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von Zwei-Dritteln der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen müssen, notwendig.
- 3 Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- 4 Nach Bezahlung sämtlicher Verbindlichkeiten fällt das restliche Vereinsvermögen an eine steuerbefreite und gemeinnützige Institution, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, mit Sitz in der Schweiz. Darüber entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Art. 18 Inkrafttreten

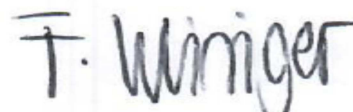
Mit der Genehmigung dieser Statuten durch die Mitgliederversammlung vom 3. März 2023 treten diese in Kraft.

Waldstatt, 3. März 2023

Unterschriften:



Hans-Peter Ramsauer, Präsident



Franziska Winiger, Aktuarin